

# Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Dekanat Kitzingen

## 1. Ziel der Förderung

Der BDKJ Regionalverband gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendverbandsarbeit auf Dekanatssebene im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Darüber hinaus fördert er katholische Jugendverbände und Jugendorganisationen, die dadurch in die Lage versetzt werden sollen, bei einer angemessenen Eigenleistung religiöse Bildungs- und Freizeitmaßnahmen durchzuführen. Diese sollen jungen Menschen Hilfen geben, sich ihres Glaubens bewusst zu werden und aus diesem Glauben heraus Kirche zu leben, mitzugestalten und dort Verantwortung zu übernehmen. Außerdem sollen sie befähigt werden, als ChristInnen zum sozialen und politischen Engagement in der Gemeinschaft bereit zu sein.

(vgl. Rahmenplan Kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Würzburg)

## 2. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigt für Maßnahmen sind:

- die im BDKJ Regionalverband Kitzingen zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Ortsgruppen
- die PG-Ebene der kirchlichen Jugendarbeit im Dekanat Kitzingen (Pfarrjugendgruppen, Ministranten, Sonstige)

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Ausschreibungen für die Maßnahmen müssen in der Pfarreiengemeinschaft veröffentlicht werden.
- Katechetische Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Firmvorbereitung) können hier nicht gefördert werden. Dies bleibt Pflichtaufgabe der zuständigen Pfarreiengemeinschaften.

## 3. Übersicht der einzelnen Zususstitel

Nr. 1: Sockelfinanzierung Jugendverbände

Nr. 2: religiöse Jugendbildungsmaßnahme

Nr. 3: Jugendspiritualität, Jugendfreizeit, Wallfahrten

Nr. 4: Besondere Maßnahmen

<b>Kriterien</b>	<b>Nr 1 Sockelfinanzierung für Jugendverbände</b>	<b>Nr. 2 Religiöse Jugendbildungsmaßnahme</b>	<b>Nr. 3 Jugendspiritualität, Jugendfreizeit, Wallfahrten</b>	<b>Nr. 4 Besondere Maßnahmen</b>
Ausschreibung		Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen	Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen	Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen
Herkunft der TN	Kath. Jugendverband auf Dekanats-ebene (kjg, DPSG, KLJB, Ministranteverband)	Maßnahme auf Pfarreiengemeinschaftsebene	Maßnahme auf Pfarreiengemeinschaftsebene	Dekanats-ebene oder Verbandsebene
Alter der TN	Keine Einschränkung	Mind-. 14 Höchstens 26	Höchstens 26	Höchstens 26
TN Zahl (ohne Referent)		Mindestens 6 TN Höchstens 40 TN	Mind. 10 TN	Nach Absprache
Quote TN/Referent	-	Pro angefangenen 10 TN mindestens 1 Referent höchstens 2 Referenten	Pro angefangenen 10 TN mindestens 1 Referent höchstens 2 Referenten	
Ort der Maßnahme	-	Innerhalb der Diözese Würzburg	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
Arbeitszeit/Dauer der Maßnahme		Mindestens 6 h / Tag; An- und Abreise ein Tag; max 3 Tage	Mindestens 3 h / Tag, An- und Abreise ein Tag; Max 10 Tage	Keine Einschränkung
Höhe der Förderung	150,00€ / Jahr + 1€ für jedes gemeldete Mitglied, das beim Diözesanverband für das Dekanat gemeldet ist	4,00€ / Tag / TN Max 200,00€	4,00€ / Tag / TN Max 200,00€	Max.: 100€ Bei Beteiligung des BDKJ wird die Höhe der Förderung nach Absprache mit dem BDKJ-RV Kitzingen festgelegt
Voraussetzung	Demokratische Leitungsstruktur + Teilnahme an der BDKJ Regionalversammlung			
Verfahren	Anträge müssen 14 Tage nach der Regionalversammlung eingegangen sein	8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme	8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme	4- 6 Wochen vor der Maßnahme mit dem Vorstand in Kontakt treten

#### **4. Umfang der Förderung:**

Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten (0,30 € je km)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten

- Raummieten
- Honorare, Referentenkosten
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

## 5. Verfahren

- Die Anträge müssen in doppelter Ausführung auf Formblättern eingereicht werden. Den Anträgen sind beizufügen:
  - Eine Ausschreibung, bzw. Einladung
  - Eine Teilnehmerliste
  - Ein Programm, aus dem hervorgeht
    - Die Zielsetzung der Maßnahme
    - Die Bewertung der Maßnahme
    - Der tatsächliche zeitliche Ablauf und die inhaltliche Arbeit (Themen, Methoden, Spiele ...)
- Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Regionalvorstand Kitzingen eingegangen sein.

## 6. Bewilligung

Die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses erfolgt durch Auszahlung bzw. Mitteilung. Beschlussorgan ist der Regionalvorstand des BDKJ Kitzingen. Widersprüche gegen den Bewilligungsbescheid oder Widersprüche zur Ablehnung der Förderung einer Maßnahme sind an den BDKJ Regionalvorstand Kitzingen zu richten.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderung ist in der Regel nicht möglich für:

- Maßnahmen, die direkt aus Jugendringmitteln bezuschusst werden.
- TeilnehmerInnen, die aus anderen Dekanaten kommen.

Maßnahmen sind bevorzugt in Jugendhäusern der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Würzburg durchzuführen. Maßnahmen in anderen Häusern bedürfen der Begründung des Antragsstellers und der Genehmigung durch den BDKJ Regionalvorstand.

Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Förderungsrichtlinien an und verpflichten sich, mit der Annahme der Förderung, Kassenunterlagen dem BDKJ Regionalvorstand Kitzingen auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen vorzulegen. Als Aufbewahrungsfrist für die Kassenunterlagen gelten 10 Jahre nach Schluss eines Haushalts- bzw. Rechnungsjahres. Bei Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien behält sich der Regionalvorstand das Recht vor, bereits ausgezahlte Zuschüsse zurück zu fordern und für den Zeitraum von 1 Jahr keine weitere Förderung zu gewähren.